

20. April 2020

Online-Casino muss 130.000 € an Spieler in Österreich zurückzahlen

Auch bei unseren Nachbarn in Österreich beginnen die Verbraucher, sich gegen durch illegale Online-Casinos entstandene Schäden zu wehren. Genau wie bei uns sind in Österreich Online-Casinos verboten.

Dennoch richten unzählige Online-Casinos ihr Angebot gezielt auf den deutschen bzw. österreichischen Markt aus. Nach deutschem Recht verstoßen die Online-Casinos mit ihrem Angebot gegen das geltende Glücksspielrecht. Mit solchen Online-Casinos geschlossene Spielverträge sind daher nichtig und für Verbraucher besteht die Möglichkeit zur Rückforderung von verspielten Beträgen. Mehr dazu erfahren Sie [hier](#) in unserem Artikel vom 05.02.2020.

Vor dem Landgericht Salzburg hatte ein Verbraucher gegen ein Online-Casino geklagt und die Rückzahlung seiner verspielten Einsätze gefordert. Das Landgericht Salzburg gab ihm Recht.

In der zweiten Instanz hat nun das Oberlandesgericht Linz die Verurteilung zur Rückzahlung von 130.000 € an den Spieler bestätigt (Quelle: Salzburger Nachrichten, Artikel vom 04.03.2020). Dabei stellte das OLG Linz fest, dass das in Österreich geltende Glücksspielmonopol nicht unionsrechtswidrig sei.

Online-Casinoverbot nicht unionsrechtswidrig

Auch hier in Deutschland berufen sich die Online-Casinos immer wieder darauf, dass das in Deutschland geltende Online-Casinoverbot unionsrechtswidrig sei, und bieten ihre Leistungen trotz Verbot dem deutschen Verbraucher an.

Das Bundesverwaltungsgericht (vgl. BVerwG Urt. v. 26.10.2017 - Az.: 8 c 14.16 - u. - 8 C 18.16 -), das Bundesverfassungsgericht sowie der Gerichtshof der Europäischen Union haben bereits entschieden, dass das im Glücksspielstaatsvertrag enthaltene Verbot, öffentliche Glücksspiele im Internet zu veranstalten oder zu vermitteln (§ 4 Abs. 4 GlüStV), mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit, dem allgemeinen Gleichheitssatz sowie dem Unionsrecht vereinbar ist.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein entschied noch am 03.07.2019 – Az.: 4 MB 14/19 - wie folgt:

„(2) Aus dem vertieften Beschwerdevorbringen zum Internetverbot des § 4 Abs. 4 GlüStV ergeben sich keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine schon im summarischen Verfahren erkennbare Gemeinschaftsrechtswidrigkeit dieser Regelung. **Sowohl der Senat als auch das Bundesverwaltungsgericht hatten bislang keine Zweifel an deren Bestand, insbesondere an deren Kohärenz** (Senat, Urt. v. 23.03.2017 - 4 LB 2/16 -, juris Rn. 35 ff.; BVerwG, Urt. v. 26.10.2017 - 8 C 18/16 -, juris Rn. 41 ff.).

[...]

(aa) Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass Glücksspiele im Internet wegen der damit einhergehenden Eigenheiten im Vergleich zum stationären Glücksspiel spezifische und größere Gefahren für die in § 1 Satz 1 GlüStV niedergelegten Gemeinwohlziele mit sich bringen (BVerwG, Urt. v. 26.10.2017 - 8 C 18/16 -, juris Rn. 31 f. m.w.N.). **Diese Einschätzung steht mit der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in Einklang (Urt. v. 28.02.2018 - C-3/17 -, juris, Rn. 41 m.w.N.).** Anhand der Darlegungen der Antragstellerin vermag sich der Senat nicht davon zu überzeugen, dass heute aufgrund aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse etwas anderes gelten müsste.“ (Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss v. 03.07.2019 - 4 MB 14/19 -, Hervorhebung durch uns)

Auch das OVG Lüneburg hat noch am 28.02.2019 die Gültigkeit des Internetverbots bestätigt:

„1. Der Erlaubnisvorbehalt aus § 4 Abs. 1 GlüStV und das Internetverbot aus § 4 Abs. 4 GlüStV sind mit **Verfassungs- und Unionsrecht weiterhin vereinbar.**“ (OVG Lüneburg Urt. v. 28.02.2019 - 11 LB 497/18 -, Leitsatz, Hervorhebung durch uns)

Angesichts dieser jüngsten Entscheidungen der deutschen Verwaltungsgerichte, dürfte nicht zu erwarten sein, dass die deutschen Zivilgerichte das anders beurteilen werden.

Verbraucher, die durch illegale Online-Casinos geschädigt wurden, sollten sich daher wehren und ihr Geld zurückverlangen. Wir helfen Ihnen dabei gerne und prüfen Ihren Fall im Rahmen einer kostenlosen Erstberatung, gerne auch telefonisch.

[Alexander Münch](#)

Rechtsanwalt aus der Anwaltskanzlei Lenné.

Wir helfen Ihnen gerne! [Kontaktieren](#) Sie uns. Oder vereinbaren Sie [hier online einen Termin](#) für eine telefonische kostenfreie Erstberatung.

- [Facebook](#)
- [Twitter](#)
- [WhatsApp](#)
- [E-mail](#)

[Zurück](#)